

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dresden E 1, Dresden-Nickern“**

vom ... 2022

Aufgrund des § 169 Absatz 1 Nummer 8 und des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4147), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 62), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 134), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Aufhebung der förmlichen Festlegung
des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dresden E 1, Dresden-Nickern“**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 1. Dezember 1994 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dresden E 1, Dresden-Nickern“, bestehend aus Satzungstext und Lageplan, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 11. Mai 1995, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster) im Maßstab 1:1.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.